



## Merkblatt Überblick über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen

Pflichten	Aufgaben / Kompetenzen <small>(je nach spezieller Umschreibung im Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde)</small>			Einschränkung der Kompetenzen <small>(Zustimmung der KESB erforderlich)</small>
Mandatsführung (Art. 403 ff. ZGB)	Personensorge	Vermögenssorge	Rechtsverkehr	Zustimmungsbedürftige Geschäfte Art. 416 und 417 ZGB sowie VBVV
Präzise Auftragserfassung	Beistand, Schutz (Menschenwürde), Hilfe	Einkommensverwaltung	Interessenwahrung in rechtlichen Belangen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Liquidation Haushalt, Kündigung Wohnung der betroffenen Person</li> <li>2. Dauerverträge über Unterbringung der betroffenen Person;</li> <li>3. Annahme/Ausschlagung Erbschaft, Erbverträge und Erbteilungsverträge;</li> <li>4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung, andere dingliche Belastung von Grundstücken, Erstellen von Bauten über ordentliche Verwaltungshandlungen hinaus</li> <li>5. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung anderer Vermögenswerte, Errichtung einer Nutzniessung, wenn nicht ordentliche Verwaltung und Bewirtschaftung;</li> <li>6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten;</li> <li>7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge, Lebensversicherungen ausserhalb beruflicher Vorsorge</li> <li>8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;</li> <li>9. Erklärung Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt dringender Fälle.</li> </ol> <p>Weitere Geschäfte, soweit die KESB dies angeordnet hat (Art. 417 ZGB)</p> <p>Zustimmung der KESB gem. Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) gem. Art. 4 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 3 und 9 VBVV</p>
Kundig machen über Situation	Schwächezustand lindern, Verschlimmerung verhüten	Vermögens- /Liegenschaftsverwaltung	Kein Vertretungsrecht in absolut höchstpersönlichen Belangen	
Sorgfaltspflicht	Obdach, Ernährung, Kleidung, Erziehung, Mobilität	Geltendmachen und Verwaltung von finanziellen Ansprüchen (zB	Zustimmung für genehmigungspflichtige Geschäfte einholen (siehe Spalten rechts)	
Pflicht zu persönlichem Handeln (gezieltes und finanzierbares Delegieren erlaubt)	Physische und psychische Gesundheit	Versicherungsleistungen wie AHV, IV, EL, KK)		
Kontaktaufnahme, Aufbau Vertrauensverhältnis	Ausbildung, Beruf	Steuererklärung, bei Bedarf Erlassgesuch, etc.	<b>Besondere Geschäfte Art. 412 ZGB</b>	
Inventaraufnahme bei Verwaltungsaufgaben	Soziales Umfeld und Bezugspersonen	Schuldensanierung, Budgetberatung	Verboten sind Bürgschaften, Errichten von Stiftungen, mehr als Gelegenheitsgeschenke	
Verantwortlichkeit gegenüber der betreuten Person	Freizeit/Kulturbedürfnisse	Ev. Wohnungsauflösung organisieren (Art. 416 Ziff. 1 ZGB)	Vermögenswerte mit besonderem persönlichen Wert nicht veräussern	
Rücksicht auf eigene Meinung/ Hilfe zu selbstbestimmter Lebensführung	Ambulante wie stationäre Hilfestellungen (Spitex, Arzt, Spital, Heim, Betreutes Wohnen etc.)	Vermitteln von Sachhilfen	<b>Eigenes Handeln der betroffenen Person Art. 407 ZGB</b>	
Interessenwahrung	Ev. Vertretung bei medizinischen Massnahmen	Beiträge zur freien Verfügung sicherstellen (Art. 409 ZGB)	Urteilsfähige handeln im Rahmen des Personenrechts selbständig (namentlich höchstpersönliche Rechte, Art. 19c ZGB)	
Soziale Sicherheit	Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen, Gewohnheiten	Liquidationspflichten nach Ende Mandat		
Balance zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung	Gemeinsam planen und Ziele setzen - ev. bis zur Aufhebung der Massnahme.			
Mit Ressourcen des/der Verbeiständeten arbeiten				